

# RS Vwgh 1986/9/9 86/04/0034

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1986

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §1 Abs3;

GewO 1973 §366 Abs1 Z1;

GewO 1973 §366 Abs1 Z2;

## Rechtssatz

Die Frage, wer das mit der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit verbundene Unternehmerrisiko auf sich nimmt, ist auf Grund der wirtschaftlichen Gegebenheiten und nicht allein nach den äußereren rechtlichen Formen zu beurteilen, in denen sich diese Tätigkeit abspielt (hier: Benützung eines "Club" als Deckmantel für eine unbefugte Ausübung einer Gastgewerbekonzession durch eine physische Person).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986040034.X01

## Im RIS seit

08.09.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)